

## Stellungnahme zur Forderung nach Herausgabe von Lebensakten von Geräten, deren Bauart von der PTB für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs zugelassen worden ist

Ausgabe Januar 2004

Die PTB hat als Zulassungsbehörde für Messgeräte zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs bisher bei keiner Zulassung auf diesem Gebiet zur Auflage gemacht, eine „Lebensakte“ der einzelnen Geräte zu führen. Aus der Sicht der Zulassungsbehörde kann daher auch keine Verpflichtung bestehen, derartige Akten, die möglicherweise zu anderen Zwecken aus betriebsinternen Gründen gelegentlich geführt werden, gegebenenfalls herauszugeben.

Zu berücksichtigen ist, dass jedes geeichte Gerät eichamtlich gesichert ist, so dass Reparaturen oder sonstige Eingriffe nur nach Brechen von eichamtlichen Siegeln, Plomben u.ä. möglich sind. Vor jeder erneuten Inbetriebnahme ist eine Neueichung erforderlich.

Bei jedem Messeinsatz werden vor Beginn der Messungen Überprüfungen durchgeführt, sie werden entweder automatisch ausgelöst oder sie sind entsprechend der Gebrauchsanweisung auszuführen. Werden die Prüfungen nicht bestanden, darf niemals und kann meistens auch nicht gemessen werden. Nach erfolgreicher Inbetriebnahmeprüfung gewährleistet die Zulassungsprüfung, dass Messsicherheit besteht. Vielfältige interne Überwachungen und die regelmäßige Eichung sorgen dafür, dass bereits sich anbahnende Gefahren der Überschreitung von Fehlergrenzen rechtzeitig erkannt werden und die Geräte nicht messbereit werden bzw. nicht zum Einsatz kommen. Das Führen von „Lebensakten“ zur nachträglichen Feststellung eines Überschreitens zugelassener Fehlergrenzen ist daher nicht relevant, da die Zulassung und die Eichpflicht bereits wesentlich wirksamer und schärfer diesbezüglich Vorsorge treffen.